

SATZUNG

**der Porsche Automobil Holding SE
mit Sitz in Stuttgart**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma; Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Porsche Automobil Holding SE
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen oder die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind:
 - Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen oder chemischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
 - Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
 - Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
 - Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
 - Erbringen von Finanz- oder Mobilitätsdienstleistungen;
 - Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb von in der Automobilindustrie verwendbaren Rohstoffen;
 - Erzeugung und Beschaffung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien, sowie Handel mit Energie;
 - Erwerb, Halten und Verwalten sowie Veräußerung von Immobilien.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

- (2) Die Gesellschaft kann in den genannten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Dies gilt nicht für genehmigungsbedürftige Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen. Sie kann ihre Tätigkeit auch auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfelder beschränken.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Sie kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.
- (2) Informationen an die Aktionäre können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 306.250.000,00 (in Worten: Euro Dreihundertundsechsmillionen und Zweihundertfünfzigtausend) und ist eingeteilt in Stück 153.125.000 Stammaktien und Stück 153.125.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien.
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft wurde in Höhe von € 45.500.000 (in Worten: Euro Fünfundvierzigmillionen und Fünfhunderttausend) erbracht durch Umwandlung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft.

§ 5

Aktien

- (1) Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 22 der Satzung bestimmten Vorrechte zu. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Gleiches gilt für die Umwandlung von Stammaktien in Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des

Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen.

- (3) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Unterzeichnung von Aktien und Zwischenscheinen genügt eine vervielfältigte Unterschrift des Vorstands. Im übrigen werden die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zins-scheine.
- (6) Bei einer Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von der in § 60 Abs. 1 und 2 AktG getroffenen Regelung bestimmt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

II. VORSTAND

§ 7 Zusammensetzung, Geschäftsführung und Verantwortlichkeit

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen. Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

- (3) Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Besteht der Vorstand lediglich aus zwei Mitgliedern, müssen beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und Beschlüsse einstimmig gefasst werden.
- (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu erlassen ist.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein sollen. Jedes Vorstandsmitglied kann – soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgesehen ist – von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.

III. AUFSICHTSRAT

§ 9 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Bestellung und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, Amtszeit, Bestellung von Ersatzmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern (Anteilseignervertreter) zusammen.
- (2) Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.

- (3) Bei der Bestellung etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Vorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste bestellt, so treten sie, sofern bei der Bestellung keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuordnung für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erklärt die Niederlegung seines Amtes gegenüber seinem Stellvertreter.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle Aufsichtsratsmitglieder neu bestellt worden sind, wählt der Aufsichtsrat in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die nach § 9 Abs. 2 bestimmte Amtszeit.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen vorzunehmen. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz. § 11 Abs. 5 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gibt der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab.

§ 11 Sitzungen des Aufsichtsrats und Beschlussfassung

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax, per Email oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts, unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung der Form- und Fristerfordernisse von Absatz 1 selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats sind einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Auch wenn kein besonderer Grund vorliegt, muss der Aufsichtsrat zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten; er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Mitglieder des Aufsichtsrats, die durch Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Als teilnehmend gelten auch die Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auch für eine schriftliche Stimmabgabe. Ist der Vorsitzende verhindert und überreicht niemand für ihn eine schriftliche Stimmabgabe, gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die vorstehenden Sätze 4 bis 6 finden auch Anwendung auf Beschlussfassungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats, denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter angehört.

- (6) Nehmen an einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (7) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet der vorstehende Absatz 6 keine Anwendung.
- (8) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (9) Zur Beratung einzelner Gegenstände der Tagesordnung können Sachverständige und Auskunftspersonen hinzugezogen werden.
- (10) Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der jeweiligen Sitzung oder bei einer Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

§ 12

Rechtsstellung, Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kontrolleurs der Geschäftsleitung anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im

Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- (3) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse bestimmen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.

§ 13 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine feste Vergütung von € 75.000,- für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr; der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält € 150.000,- und sein Stellvertreter € 100.000,-.
- (2) Jedes Mitglied eines Ausschusses des Aufsichtsrats mit Ausnahme des Nominierungsausschusses und des Investitionsausschusses erhält zusätzlich zu der Vergütung nach Abs. 1 für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine Festvergütung von € 25.000,- und der Vorsitzende eines Ausschusses eine Festvergütung von € 50.000,-. Abweichend hiervon erhält ein Mitglied des Prüfungsausschusses zusätzlich zu der Vergütung nach Abs. 1 für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr eine Festvergütung von € 50.000,- und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Festvergütung von € 100.000,-.
- (3) Übt ein Mitglied des Aufsichtsrats zur gleichen Zeit mehr als zwei Ämter im Sinne von Abs. 2 aus, erhält es nur die Vergütung für die beiden am höchsten vergüteten Ämter.
- (4) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden ihre Auslagen erstattet. Soweit auf die Vergütung oder die Erstattung der Auslagen Umsatzsteuer anfällt, wird diese Umsatzsteuer von der Gesellschaft gezahlt. Die Gesellschaft kann für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsrats Tätigkeit auf Kosten der Gesellschaft abschließen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben oder den Vorsitz innehatten, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

- (6) Die Vergütung nach diesem § 13 wird nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Auslagen sind unverzüglich zu erstatten.

§ 14

Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.

IV. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen

- (1) Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Wahl des Abschlussprüfers, die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

§ 16

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand beziehungsweise in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat entscheiden über die Einberufung jeweils mit einfacher Mehrheit. Anstelle des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind jeweils auch der Vorsitzende des Vorstands oder des Aufsichtsrats zur Einberufung berechtigt.
- (3) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem anderen Ort innerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Stuttgart, in Leipzig oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

- (4) Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind nicht mitzurechnen.

§ 17

Teilnahme, Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts, Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzurechnen.
- (2) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist nachzuweisen. Hierfür ist ein besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform (§ 126 BGB) erforderlich. Bei Aktien, die von einem Intermediär verwahrt werden, ist der besondere Nachweis durch den Letztintermediär in deutscher oder englischer Sprache zu erstellen. Ein Nachweis des Anteilsbesitzes durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG reicht aus. Hinsichtlich solcher Aktien, die nicht bei einem Intermediär verwahrt werden, kann der besondere Nachweis des Anteilsbesitzes auch von einem deutschen Notar oder einem Kreditinstitut in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens 6 Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.
- (3) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. zur Ausübung des Stimmrechts erbracht hat.
- (4) Fällt das Ende einer Frist oder ein Termin, die oder der von der Hauptversammlung zurückberechnet wird, auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen Feiertag, kommt eine Verlegung auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag nicht in Betracht. Die Fristenregelungen der §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.

§ 18 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein von ihm bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied. Liegt eine solche Benennung nicht vor, so führt den Vorsitz bei Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Form der Abstimmung. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht von Aktionären zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 19 Stimmrecht

- (1) Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht beginnt erst mit der vollständigen Leistung der Einlage.

§ 20 Beschlussfassung, Mehrheiten

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, falls nicht zwingende Rechtsvorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern bedarf es einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

V. RECHNUNGSLEGUNG UND GEWINNVERWENDUNG

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2011 das Kalenderjahr. Der Zeitraum vom 1. August 2010 bis zum 31. Dezember 2010 ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Das am 1. August 2009 begonnene Geschäftsjahr 2009/10 endet am 31. Juli 2010.

§ 22 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer unverzüglich vorzulegen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.
- (4) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn, der sich aus dem Jahresabschluss nach Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und den vom Vorstand und Aufsichtsrat gebildeten Rücklagen sowie nach Zahlung etwaiger Rückstände auf Vorzugsdividenden ergibt, eine Vorzugsdividende in Höhe von 1,3 Cent je Vorzugsaktie. Reicht der verteilbare Bilanzgewinn in einem Geschäftsjahr zur Zahlung der Vorzugsdividende nicht aus, so ist der Rückstand ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre in der Weise nachzuzahlen, dass die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen und die aus dem Gewinn eines Geschäftsjahres für dieses zu zahlenden Vorzugsbeträge erst nach Tilgung sämtlicher Rückstände zu leisten sind.
- (5) Nach Ausschüttung einer Dividende von 1,3 Cent je Stammaktie nehmen Vorzugs- und Stammaktionäre im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise

teil, dass die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von 0,6 Cent je Vorzugsaktie erhalten.

§ 23

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag an die Aktionäre zu zahlen.

§ 24

Gründungsaufwand; Sondervorteile

- (1) Den Gründungsaufwand hinsichtlich des Formwechsels von der Aktiengesellschaft in die SE in Höhe von bis zu € 3.000.000,- trägt die Gesellschaft.
- (2) Aus Gründen rechtlicher Vorsorge wird darauf hingewiesen, dass, unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE, davon auszugehen ist, dass die derzeit amtierenden Mitglieder des Vorstands der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking (Vorsitzender des Vorstands) und Holger P. Härter (Bereich Finanz- und Betriebswirtschaft), zu Vorständen der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden, Herr Dr.-Ing. Wendelin Wiedeking als Vorsitzender des Vorstands und Herr Holger P. Härter mit der Ressortzuständigkeit Finanz- und Betriebswirtschaft. Darüber hinaus sollen die Mitglieder der Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft, Dr. Wolfgang Porsche, Prof. Dr. Ulrich Lehner, Dr. Ferdinand Piëch, Dr. Hans Michel Piëch, Dr. Ferdinand Oliver Porsche sowie Hans-Peter Porsche, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE bestellt werden.